

Login-Name:

Nummer:
(wird von Mobishare ausgefüllt)



Nutzungsordnung Carsharing

1. Teilnehmende und fahrberechtigte Nutzende

Es wird unterschieden in Teilnehmende und fahrberechtigte Nutzende: Teilnehmende Personen sind gleichzeitig auch fahrberechtigte Nutzende. Bei juristischen Personen oder Familien können weitere fahrberechtigte Nutzende hinzukommen.

1.1 Teilnehmende sind

- a) die Mitglieder von Mobishare Feucht, inkl. Familien und juristischen Mitgliedern
- b) die Carsharing-Vereine, mit denen eine Quernutzung vereinbart wurde
- c) sonstige eingetragene Teilnehmende

1.2 Fahrberechtigte Nutzende sind:

Bei Teilnehmenden gemäß Ziff. 1.1 a) können sich Mitglieder einer Familie, die gemeinsam im gleichen Haushalt leben (maßgeblich ist der eingetragene Erst- oder Zweitwohnsitz) und bei juristischen Personen schriftlich vom/von der gesetzlichen Vertreter*in der juristischen Person benannte Personen, als fahrberechtigte Nutzende eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 erfüllt sind.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Teilnehmende bzw. fahrberechtigte Nutzende Dritten erlauben, ein Fahrzeug von Mobishare Feucht zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sich die teilnehmende/fahrberechtigte Person vor Beginn der Fahrt davon überzeugt hat, dass die/der Dritte eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall aber trägt der Teilnehmende die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden durch Verstöße gegen die Nutzungsordnung gesamtschuldnerisch mit der fahrberechtigten Person und dem Dritten.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Nutzung eines Fahrzeugs sind

- der Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis
- die Unterzeichnung der Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch die Teilnehmenden
- bei Teilnehmenden gemäß Ziff. 1.1 a) die Einzahlung des Nutzungsanteils gemäß Ziffer 3 auf ein Konto von Mobishare Feucht. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils, entscheidet der Vorstand,
- die Reservierung des zu nutzenden Fahrzeugs für den Nutzungszeitraum.

3. Nutzungsanteil (gilt nur für Mitglieder von Mobishare-Feucht gemäß 1.1a))

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 700 € pro Teilnehmer*in (bei Familien einmalig gesamthaft für die ganze Familie). Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft bei Mobishare Feucht, löst sich der Verein auf oder kündigt der/die Teilnehmende die Carsharing-Option, wird der Nutzungsanteil zurückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs durch Teilnehmende oder fahrberechtigte Nutzende erfolgt über das Mobishare-Feucht-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 30 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der/die Teilnehmende oder fahrberechtigte Nutzende das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (siehe Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 30 Minuten, Fahren von mehr als 30 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung), trägt alle evtl. anderen Teilnehmenden oder fahrberechtigten

Nutzenden, die das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatten, für den Nutzungsausfall entstehenden Mehrkosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 25 Euro für Mobishare Feucht belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen.

Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘ zu vermerken.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges bzw. fahrlässiges Verhalten einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service-Pauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometertarif. Der Kilometertarif ist gestaffelt: Grundsätzlich gilt der km-Tarif. Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 300 km gefahren, gilt ab km 301 der Langstrecken-Tarif II, ab km 601 der Langstrecken-Tarif III und ab km 901 der Langstrecken-Tarif IV. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Gebuchte Zeiten können bis zu 6 Stunden vor dem Zeitpunkt der Buchung kostenfrei storniert werden. Wird weniger als 6 Stunden vor der Buchung storniert, sind die gebuchten Zeiten zu bezahlen, es sei denn, sie werden von anderen Teilnehmenden wieder belegt.

Zur Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aktuellen Tarife siehe Tabelle ‚Tarife und Gebühren‘ im Anhang.

Hat eine teilnehmende oder fahrberechtigt nutzende Person Auslagen wie z.B. Tankrechnungen, so müssen die entsprechenden Belege bei Mobishare Feucht innerhalb eines Monats bei der dafür zuständigen Person eingereicht werden.

Zum Ende jedes Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Teilnehmende erhalten eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt (das Druckdatum des Kontoauszugs entspricht dem Versanddatum).

Ein negativer Saldo im Kontoauszug ist, sofern keine Lastschriftermächtigung vorliegt, innerhalb von 2 Wochen auf das Konto von Mobishare-Feucht zu überweisen.

Bei Überschreitung dieser Frist erhalten Teilnehmende eine Zahlungserinnerung. Bei Rücklastschriften werden Teilnehmende informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 10 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 10 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von Mobishare-Feucht-Fahrzeugen und weiteren Angeboten von Mobishare Feucht.

Nach Ablauf dieser letzten Frist werden dem/der Teilnehmenden und den eingetragenen fahrberechtigten Nutzenden bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des/der Teilnehmenden.

6. Schäden, Strafen und Bußgelder

Teilnehmende, die selbst oder deren fahrberechtigte Nutzende einen Schaden verursachen, ein Bußgeld, eine gebührenpflichtige Verwarnung oder eine Strafe auslösen, tragen alle Mobishare Feucht entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Falls durch einen Schaden anderen Teilnehmenden bzw. fahrberechtigten Nutzenden, die das Fahrzeug innerhalb der nächsten 24 h gebucht haben, Mehrkosten entstehen, müssen diese erstattet werden. Diese Mehrkosten sind so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber Mobishare Feucht, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 300 € bei einem Haftpflicht- und 500 € bei einem Kasko-Schaden. Dies gilt auch, wenn der Schaden während der Nutzungszeit entsteht und dessen Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den

außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen Mobishare Feucht bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom/von der betreffenden Nutzenden zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem/keiner fahrberechtigten Nutzenden zuzuordnen sind, werden von Mobishare Feucht getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah dem vom Vorstand benannten Schadensmanager zu melden (aktueller Kontakt siehe auf dem grünen Formular ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘) und im Formular ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘ (grün) im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem vom Vorstand beauftragten Schadensmanager. Dazu gehört insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Organisation der Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Weitere Informationen siehe Mitgliederbereich unter mobishare-feucht.de. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Schadensmanager gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die vom Teilnehmenden an Mobishare Feucht zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder Ähnliches aus, muss die nutzende Person, die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Schadensmanager (aktueller Kontakt siehe auf dem Formular ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘) und alle, die das Fahrzeug nach ihr gebucht haben, informieren. Außerdem ist das Fahrzeug für weitere Reservierungen zu blockieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden von Mobishare Feucht regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft.

Jede*r Nutzende hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Schadensmanager bzw. ein anderes Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Dieser entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter genutzt werden darf.

Mobishare Feucht haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag von Mobishare Feucht Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Alle Teilnehmenden erhalten vor Fahrtbeginn die Zahlenkombination für den Schlüsseltresor des gebuchten Fahrzeugs. Der Schlüssel und die mitzuführenden Fahrzeugpapiere werden für die jeweilige Fahrt entnommen und muss zwingend nach Abschluss der Fahrt wieder im Schlüsseltresor deponiert werden. Die fahrberechtigten Nutzenden verpflichten sich,

- den Schlüssel und die mitzuführenden Fahrzeugpapiere sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- für den Fall, dass der Schlüssel oder die Fahrzeugpapiere verloren gehen oder gestohlen werden, dies sofort an den Schadensmanager bzw. ein anderes Vorstandsmitglied zu melden.

Die Kosten für die Wiederbeschaffung sind vom/von der Nutzenden zu tragen.

Schäden, die Mobishare Feucht aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom/von der betreffenden Teilnehmenden zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmenden und fahrberechtigten Nutzenden erkennen die Datenschutzordnung von Mobishare Feucht in ihrer jeweiligen Fassung an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- Mobishare Feucht die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geregelten Abwicklung des Carsharing-Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung von Mobishare Feucht in der jeweils aktuellen Fassung speichert und verarbeitet
- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen

Arbeit von Mobishare Feucht v.a. zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden.

- Die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden.

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden.

10. Sonstige Regelungen

Alle fahrberechtigten Nutzenden legen Mobishare Feucht ihren Führerschein vor, von dem ein Foto/eine Kopie (Vorder- und Rückseite) von Mobishare Feucht zu Dokumentationszwecken archiviert wird. Weiterhin verpflichten sich alle fahrberechtigten Nutzenden, Mobishare Feucht mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel oder weniger gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. Der Beleg ist gemäß Absatz 5 bei Mobishare Feucht zur Erstattung einzureichen.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu reinigen. Hunde sind je nach Größe im Fuß- oder Laderaum zu platzieren. Verunreinigungen durch Hundehaare, insbesondere auf Sitzen sind restlos zu entfernen.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Schadensmanager bzw. einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

Eingaben von fahrberechtigten Nutzenden in etwaige vorhandene Multimedia-Systeme, Navigationssysteme u.ä. sind nach der Fahrt zu löschen. Externe Zugriffe z.B. via App auf Informationen oder Funktionen von Fahrzeugen sind nicht zugelassen.

Die fahrberechtigten Nutzenden verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit von max. 130km/h auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Aktuell ist nur eine Buchung über maximal 3 zusammenhängende Tage zulässig. Sollte ein Fahrzeug über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum benötigt werden, ist mit dem Vorstand Rücksprache zu halten. Dieser entscheidet, ob das Fahrzeug entsprechend länger gebucht werden darf und ermöglicht dies gegebenenfalls im Buchungssystem.

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden gemäß Satzung beschlossen, die Mitglieder sind entsprechend zu informieren.

Fassung vom 04.10.2024

..... Datum Unterschrift
Nutzer 1

..... Datum Unterschrift
Nutzer 2

..... Datum Unterschrift
Nutzer 3 und weitere

Anlage: ‚Tarife und Gebühren‘ in der aktuellen Fassung

„Tarife und Gebühren“

Gültig zum Zeitpunkt der Unterzeichnung - für tagesaktuelle Tarife und Gebühren, siehe www.mobishare-feucht.de

Fahrzeugklasse	km-Tarif*	Stundentarif 8:00 – 20:00 Uhr**	Stundentarif 20:00 – 8:00 Uhr**
Kompakt-/Kleinwagen	0,45 €	1,20 €	0,60 €
Kombi/VAN	0,50 €	1,20 €	0,60 €
	* km-Tarif: Preis pro km Langstreckentarif II: 0,08 € weniger ab dem 301. km Langstreckentarif III: 0,16 € weniger ab 601. km Langstreckentarif IV: 0,22 € weniger ab 901. km		
	** Stundentarif: Preis pro Stunde. Es kann im Halbstunden-Raster gebucht werden. Der Zeittarif gilt unabhängig vom Wochentag.		